titel erfordert, nämlich da, wo auf eine solche strenge Beobachtung des Ceremoniels gehalten wird: so seltsam es übrigens ist, in der Aufschrift, die eigentlich nur dem Besteller des Briefes die Person des Empfängers genau bezeichnen soll, die Titelreihe und Amtsverhältnisse mit ängstlicher Genauigkeit aufzuzählen. Aber freilich verlangt diese Aufzählung in manchen Fällen der Gebrauch, und in andern Fällen kann es sein, daß jemand überall gern seine Titel hört, welchem man denn so viele vorsagen mag, als er hat.

Nach der Schlußformel des Schreibens oder Briefes, z. B. den Worten: Ich habe die Ehre u. s. w. zu sein, wiederholte man ehedem immer den Anrede- und den Kontext-Titel, z. B.

Hochwohlgeborner gnädiger Herr (oder Wohlgeborner, Hochzuehrender Herr Hofrath)
Euer Hochwohlgebornen, (Wohlgebornen)
gehorsamster u. s. w.

Dieser Gebrauch ist ganz veraltet, indem man nach der Schlußformel nur den Kontext-Titel Euer Excellenz, Hochwohlgebornen u. s. w. wiederholt und darauf die Unterschrift folgen läßt.

Von den Anreden.

I. Fürstliche Titel.

1) Majestät. Nur Kaiser und Könige und ihre Gemahlinnen erhalten den Titel Majestät, nämlich Eure Majestät, wenn man sie anredet, Seine Majestät, wenn in der dritten von den erstern, Ihre Majestät, wenn von Kaiserinnen und Königinnen die Rede ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster; der Ehrerbietungstitel: Allergnädigster Kaiser (oder König) und Herr. Der Titel Unüberwindlicher bleibt gewöhnlich weg.

2) Der Titel Hoheit (Kaiserliche oder Königliche) wird den Prinzen und Prinzessinnen kaiserlicher und königlicher Häuser gegeben. Die damit verbundenen Anrede-Titel sind: Durchlauchtigster (Kronprinz, Prinz, Erzherzog). Auch die Großherzoge haben den Titel Königliche Hoheit.

3) Den Titel Durchlaucht, (Eure Durchlaucht) erhalten in Deutschland andere regierende Fürsten vom Großherzoge abwärts, Herzoge, Fürsten und deren Prinzen. Der dazu gehörige Anredetitel ist:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Durchlauchtigster (Großherzog, Herzog, Fürst u. s. w.), Gnädigster (Fürst und) Herr. Abwechselnd mit Eure Durchlaucht schreibt man Höchstdieselben. Auch apanagirte Fürsten von altfürstlicher Herkunft und mediatisirte Fürsten erhalten den Titel Durchlaucht. In der Anrede aber wohl nur Durchlauchtiger, zum Unterschiede von regierenden Fürsten.

II. Der Titel des hohen Adels.

1. Erlaucht. Diesen Titel erhalten die ehemaligen Reichsgrafen, die Grafen aus altem Stamme; man braucht aber statt dessen oft auch nur Hochgeborner. Regierende Grafen in regierenden Häusern, deren es aber jetzt bekanntlich nicht mehr giebt, hießen sonst Erlauchtiger. Der Ehrerbietungstitel ist: Gnädiger Herr, und im Kontexte: Eure Hochgräfliche Gnaden, oder Eure Erlaucht.

2. Hochgeborner. Reichsgrafen, Grafen und Freiherren erhalten diesen Titel, welchem der Rangtitel beigefügt wird; z. B Hochgeborner Graf (Freiherr). Der dazu gehörige Ehrerbietungstitel ist: Gnädiger. Auch wird der mit der Würde oder dem Amte der Person verbundene Titel hinzugesetzt. Ist die Würde sehr hoch, z. B. eines Chefs ganzer Provinzen oder Kollegien, so heißt dieser Titel: Höchstgebietender, sonst Hochgebietender. Es versteht sich von selbst, daß dieser Unterschied besonders auch von den Verhältnissen des Schreibenden zu dem Empfänger des Briefes, von dem größern oder geringern Abstande, worin jener gegen diesen steht, abhängt. Genau genommen, erhalten das Hochgebietender nur die Chefs von ihren Untergebenen.

3. Excellenz. Diesen Titel erhalten im Kontexte des Briefes und in der Aufschrift, Staatsminister, Gesandte der höhern Klasse, Marschälle, Generale und General-Lieutenante und gewöhnlich diejenigen, welche die großen Hofämter bekleiden, z. B. Ober-Kammerherren, Ober-Burggraf, Ober-Marschall rc. Zur Abwechselung im Kontexte Hochdieselben.

III. Titel des niedern Adels.

1) Hochwohlgeborner. Diesen Titel erhalten alle Edelleute, sie mögen Geburts- oder nur er-

worbenen Adel (Briefadel) besitzen, so wie alle diejenigen Bürgerlichen, welche ihrem Range nach den Adlichen gleich geachtet werden; hierher gehören die höhern Beamten der Staatsministerien aus den beiden ersten Klassen, welche kourfähig sind; (Siehe oben das Rangreglement!) mehrere Beamte aus der dritten Klasse; alle höhern Beamten der Provinzial-Kollegien aus den drei ersten Klassen, so wie auch alle nicht adliche active Offiziere von den Kapitains und Rittmeistern aufwärts.

2) In einigen Ländern deutscher Zunge, z. B. in Schlesien, schreibt man an Freiherren und Alt-Adeliche: Hoch- und Wohlgeborner. Der zu dieser Anrede gehörige Ehrerbietungstitel hängt sowohl von dem persönlichen Ansehn des Empfängers, als von dem Verhältnisse ab, worin der Briefschreiber zu ihm steht; z. B. Gnädiger oder Hochzuehrender, oder Hochgeehrtester Herr.

IV. Titel des Bürgerstandes.

1) Wohlgeborner. Diesen sehr allgemeinen Titel erhalten die Räthe bei den Ministerien dritter Klasse, die Räthe und Assessoren der Provinzial-Kollegien aus der vierten und fünften Klasse und alle diejenigen, welche mit ihnen rangiren, ferner alle Titular-Räthe und Subalternen aus den drei ersten Klassen; (Siehe Rangregl.!) die Bürgermeister in größern Städten, Stadtrichter, Amtsleute und Tribunalrichter, Doktoren und Professoren. Auch den bürgerlichen Besitzern adelicher Güter und angesehenen Kaufleuten, Banquiers, wird dieser Titel gegeben. Der dazu gehörige Ehrerbietungstitel ist: Hochzuverehrender oder Hochgeehrtester.

2) Hochedelgeborner. Ehedem war dieser Titel besonders fürstlichen Räthen eigen: jetzt ist er aber durch das Wohlgeborner fast gänzlich verdrängt und veraltet. Gewöhnlich erhalten denselben die Subalternen der vierten Klasse; (Siehe Rangregl.) Steuer-Einnehmer und Kontrolleure u. dgl. Man verbindet damit: Hochgeehrter.

3) Wohledelgeborner, Hochedler, Wohledler sind, bis etwa noch auf den zweiten, ganz außer Gebrauche. Sie sind auch alle sehr entbehrlich, da man sich im Schreiben an diejenigen, denen sie

sonst

sonst beigelegt wurden, geringe Kauf- und Handelsleute, Handwerker, der Kurialien überheben und es bei dem bloßen Geehrter Herr, Lieber oder Werther Herr bewenden lassen kann.

V. Titel geistlicher Würden.

Geistliche aus dem Bürgerstande erhalten bloß den ihnen gebührenden geistlichen Titel. Sind aber die Besitzer geistlicher Würden aus fürstlichem oder adelichem Stamme (z. B. Ordensmeister, Stiftsherren u. s. w.), so erhalten sie, außer dem ihnen zukommenden geistlichen Titel, auch noch ihren Geburtstitel, z. B. Hochwürdigster, Durchlauchtigster (oder Durchlauchtiger, oder Hochgeborner), oder Hochwürdiger, Hochwohlgeborner. Es ist üblich, den katholischen Geistlichen Titel zu geben, die eine Stufe höher sind, als diejenigen, welche protestantische Geistliche, die in gleichen Amtsverhältnissen stehen, erhalten. Die Titel des geistlichen Standes steigen in vierfacher Stufenfolge herab.

1) Hochwürdigster. Bei den Katholiken erhält diesen Titel die hohe Geistlichkeit, der Pabst ausgenommen, welcher allein den noch höhern: Allerhochwürdigster, Allerheiligster erhält. Der Titel: Hochwürdigster gebührt daher den Kardinälen, Erzbischöfen (Bischöfen), dem Ordensmeister des Maltheserordens. Prinzen erhalten diesen Titel, wenn sie auch nur Pröbste von Stiftern sind. Der dazu gehörige Geburtstitel (wenn nicht Prinzen die Würden besitzen) ist: Hochgeborner.

2) Hochwürdiger. In der Katholischen Kirche ist dieser Titel so allgemein, daß er jedem Prior, Erzpriester und Stadtpfarrer beigelegt wird. Genau genommen gebührt er nur Personen des zweiten Ranges im geistlichen Stande, als Pröbsten, Aebten und Aebtissinnen, Domherren, Ritter der geistlichen Orden, Kirchenräthen, Konsistorialräthen, Doctoren der Theologie, protestantischen Bischöfen, Oberhofpredigern, Beichtvätern fürstlicher Personen, Superintendenten, Inspektoren, welche über die Kirchen ganzer Distrikte gesetzt sind. Der dazu gehörige Nebentitel ist: Hochwohlgeborner bei Adlichen, und Hochverehrter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3) Hochehrwürdiger. Bei den Katholiken erhalten diesen Titel alle Dorfpfarrer und alle Mönche, die ein geistliches Amt haben. Jetzt erhalten denselben auch alle Prediger in der evangelischen Kirche. Der Nebentitel ist Hochgeehrter.

4) Hochwohlehrwürdiger entspricht dem Wohledelgebornen. Es wurde sonst den Landpredigern, Kaplanen ꝛc. gegeben; jetzt giebt man aber auch diesen: Hochehrwürdiger. Es findet daher bei jenem Statt, was vorher bei diesem bemerkt ist.

VI. Besondere Titel des Gelehrtenstandes.

1) Magnificenz. Eigentlich gebührt dieser Titel nur der höchsten akademischen Würde, also nur den Rektoren der Universitäten.

2) Hochgelehrt und Wohlgelehrt sind nicht mehr gebräuchlich.

VII. Titulatur der Frauen.

Daß der Geburtstitel der Männer auf ihre Ehefrauen übergeht, und demnach der Gemahlin des Freiherrn, des Grafen ꝛc. der Titel, „Freiherrin, Gräfin gebührt, ist natürlich; aber daß wir, wir Deutsche unter allen europäischen Nationen allein, den Frauen die Amtstitel ihrer Männer beilegen, dagegen muß sich nicht nur die gesunde Vernunft, sondern, wie man glauben möchte, die feinern Gefühle der Weiblichkeit, empören. Sollte nicht der weibliche Zartsinn „der Frau Stallmeisterin, oder der Frau Criminalräthin" so oft ihnen dergleichen Titel in die Ohren klingen, von Schaam erröthen oder von Schreck erschüttert werden, wenn sie selbst keine Stallmeister oder Criminalräthe sind? Aber unsere Frauen sind so eingelebt in diese Formen, ihre Eitelkeit, ihre Titel- und Repräsentationssucht in den vornehmen Zirkeln haben in dieser Beziehung ihren feinen Sinn so abgestumpft, der Anspruch auf die Theilnahme an den äußern Würden und an dem Glanze ihrer Männer ist so tief gewurzelt, daß man einen eben so gefährlichen als vergeblichen Kampf bestehen würde, wenn man sie an dieser Seite angreifen wollte; und ich möchte das Schicksal mit dem Reformer nicht theilen, der, keck genug, das Wagstück unternehmen würde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verheirathete Frauen erhalten also, nach der wohlhergebrachten Sitte, in Briefen so wie im Umgange den Titel, der ihren Männern, nach Geburts- oder Standesverhältnissen zukommt; z. B. An die Gattin eines Hofraths.

Wohlgeborne Frau,
Hochgeehrteste Frau Hofräthin!

An den vollen Titeln geistlicher Würden der Männer haben die Frauen jedoch keinen Antheil, z. B.

Wohlgeborne (nicht Hochwürdige) Frau,
Hochgeehrte Frau Superintendentin!

Wenn Frauen hingegen, in Stiften und Klöstern, selbst geistliche Würden besitzen, wird ihnen gleichfalls der geistliche Amtstitel ertheilt: Hochwürdige Frau Aebtissin.

Frauen, die aus einem höhern Stande in einen geringern heirathen, erhalten den Titel, welcher ihnen ihrer Geburt nach zukommt; wenn aber der umgekehrte Fall statt findet, wird ihnen der Titel gegeben, welcher den Standesverhältnissen und dem Geburtsrange ihrer Gatten gemäß ist; z. B. An ein Fräulein, die einen Prediger geheirathet hat:

Hochwohlgeborne Frau,
Hochgeehrteste Frau Prediger!

Nach Umständen kann man auch wohl in diesem und ähnlichen Fällen statt hochgeehrteste Frau, gnädige Frau, schreiben.

Auch Frauen von hohem Range, aus fürstlichen Häusern u. s. w. bekommen, selbst wenn sie nicht verheirathet sind, immer den Titel Frau.

Den Ausdruck Fräulein, den man unverheiratheten Frauenzimmern beilegt, gebraucht schon Luther wenn er sagt: „Und er schuf sie, ein Männlein und ein Fräulein.“ Im nördlichen und mittlern Deutschland war bisher Fräulein der ausschließende Ehrenname unverheiratheter adlicher Frauenzimmer; dagegen ist es im Oesterreichischen schon längst gewöhnlich, die Unverheirathethen adlichen und bürgerlichen Standes Fräulein zu nennen. Aber auch der Purismus macht hier seine Rechte geltend, und verlangt statt Demoiselle, Mademoiselle, den Ausdruck Fräulein, um so dringender, weil das Wort Demoiselle in Frankreich, woher wir es geborgt haben, unter den feinern Ständen schon längst abgekommen ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und jedes unverheirathete Mädchen so gut wie ihre Mutter Madame genannt wird; Demoiselleu sind dort nur noch, was bei uns Jungfern sind, nämlich die ehrbaren Töchter des Handwerkers in der Provinz. Jungfrau für Mamsell ist zu breit, paßt nicht für die Umgangssprache und findet nur im höhern Styl Platz. Es bleibt daher für den höhern Bürgerstand keine andere Form als Fräulein übrig. In der brieflichen Anrede an Bürgerliche sagt man: Hochgeehrtes Fräulein; an Adliche: gnädiges Fräulein.

Unrichtig sagt man im Niederdeutschen die anstatt das Fräulein; dies ist zwar das natürliche Geschlecht; aber weil Fräulein, als Diminutiv von Frau, der allgemeinen Regel nach ein Neutrum ist, so muß das grammatische Geschlecht stehen, wie in allen übrigen Fällen: das Weibchen, das Mädchen, das Blümchen. Man muß aber in der dritten Person sagen: die und nicht das Fräulein Tochter des Herrn Präsidenten, weil es auf Tochter geht und Fräulein als Titel vor dem Wort Tochter steht.

Von den Unterschriften.

Mit den in der Anrede und im Kontexte beobachteten Höflichkeitsformeln, muß die Unterschrift in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Sie richtet sich, so wie jene, nach dem Range der Personen, an welche man schreibt, und nach dem Abstande, worin man von ihnen steht. Geringe bedienen sich in Briefen an Höhere, um den größern Abstand zu bezeichnen, anderer Ausdrücke und Formeln, als Personen von gleichem oder beinahe gleichem Range gegen einander, oder als solche, die weniger von dem Willen und den Befehlen des Andern abhängig sind. Man unterschreibt sich daher nach folgender Abstufung: allerunterthänigster, unterthänigster, unterthäniger, ganz*) gehorsamster, gehorsamster, gehorsamer, ganz ergebenster, ergebenster, ergebener, bereitwilliger, dienstwilliger.

---

*) „Ganz ergebenster so wie ganz gehorsamster" ist eine Sprachwidrigkeit, denn es sind die Superlative, und diese können nicht weiter gesteigert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf